

GEMEINDE GOTTENHEIM BEBAUUNGSPLAN „VIEHWEID, GEWERBE UND SPORT“

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 23.03. – 24.04.2009 mit Abwägungsentscheidungen der Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2009

(Behörden in alphabetischer Reihenfolge)

Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen

(Schreiben vom 08.04.09)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Stellungnahmeersuchen vom 18.03.2009 zum Bebauungsplan „Viehweid, Gewerbe und Sport“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften.

Dem vorliegenden Bebauungsplan wird nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Planung für die Gemeinde Bötzingen als Unterlieger zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation führt. Der Planung wird deshalb nur zugestimmt, wenn

- auch nach Auffüllung der bisher ausgewiesenen Vorrangbereiche für Überschwemmungen an anderer Stelle genügend Überschwemmungsflächen zur Verfügung stehen;
- Hochwasser in die vorhandene Flutmulde abgeleitet wird;
- unverschmutztes Niederschlagswasser des Gewerbebetriebes und der Sportflächen im Regenrückhaltebecken an der B 31 eingeleitet, zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet wird.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Es wird alles technisch Machbare und finanziell Vertretbare unternommen, um die Hochwassersituation für die Unterliegergemeinden nicht zu verschärfen. Dazu wird das Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken der B 31 eingeleitet, von wo es gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet wird. Es konnte nachgewiesen werden, dass die verloren gegangene Überschwemmungsfläche so unbedeutend ist, dass sie nicht von Belang ist. Daher konnte auch der Regionalverband der Planung zustimmen, ohne dass eine Ersatzfläche ausgewiesen werden musste.

Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten

(Schreiben vom 17.04.2009)

Der Gemeinderat Eichstetten am Kaiserstuhl hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 08. April 2009 mit dem o.g. Planverfahren befasst und dabei einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl nimmt das Bebauungsplanverfahren „Viehweid, Gewerbe und Sport mit zugehörigen Bauvorschriften“ der Gemeinde Gottenheim zustimmend zur Kenntnis.

Durch die im Plan vorgesehene Einleitung des anfallenden Regen – bzw. Oberflächenwassers in das im Rahmen der B 31-West geplante Regenrückhaltebecken sehen wir unsere Belange für einen vorbeugenden Hochwasserschutz bei Ausführung als erfüllt an.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

IHK, Freiburg

(Schreiben vom 07.04.2009)

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein dürfen wir folgende Anmerkungen machen:

Wassergefährdende Stoffe

Die vorgesehene Formulierung unter Nr. 2.2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen, dass „auf Baugrundstücken wassergefährdenden Stoffe im Freien weder gelagert noch verwendet werden dürfen“ steht im Widerspruch zur „Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe Baden-Württemberg“ (VAwS). Wir regen an, diesen Passus zu streichen und stattdessen auf die VAwS zu verweisen. In der VAwS werden insbesondere auch für Wasserschutzgebiete entsprechende Anforderungen formuliert. Im Übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass Gewerbe- und Industriebetriebe üblicherweise wassergefährdende Stoffe verwenden. Ein generelles „Verwendungsgebot“ würde daher über das Ziel hinausschießen und die Nutzungsmöglichkeiten eines Gewerbegebietes von vorneherein drastisch einschränken.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Der Hintergrund der Anmerkung der IHK dürfte sein, dass befürchtet wird, dass mit der Regelung Nachteile für Firmen im Baugebiet verbunden sein könnten, da es nicht zulässig sei, wassergefährdende Stoffe im Freien abzuladen, sondern die Umladung in einer Halle vornehmen zu müssen.

Dem ist entgegen zu halten, dass die Anlagenverordnung - VAwS - deren Vorgaben grundsätzlich zu beachten sind (vgl. Ziff. 1.6.2 der Bebauungsvorschriften) - nur auf Anlagen abhebt. Da aber die betrieblichen Aktivitäten im Freien ebenfalls durch eine Regelung hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes erfasst werden müssen, aber nicht unter den Begriff "Anlagen" fallen, ist die VAwS allein nicht ausreichend.

Die Anregung der IHK, über die VAwS hinausgehende Regelungen zu streichen, ist daher nicht vertretbar. Im Übrigen unterbindet der Passus in Ziff. 2.2.3 nicht, dass wassergefährdende Stoffe im Freien abgeladen bzw. umgeladen werden. Der Begriff "Verwenden" bedeutet laut VAwS "anwenden, gebrauchen, verbrauchen". Die mögliche Befürchtung der IHK, dass bei strenger Auslegung der Bebauungsvorschrift ein Abladen dieser Stoffe nicht zulässig sei, wäre also nicht richtig.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg

(Schreiben vom 30.04.2009)

Stellungnahmen der Fachbereiche

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 320 - Gesundheitsschutz

Bearbeiter: Morgen Tel: 320

1. Rechtliche Vorgaben: - Ziffer 3 ff –

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: - keine -

3.0 Anregungen und Hinweise: Durch den Eingriff in das Wasserschutzgebiet Zone III (Pt. 1.6.3 bzw. 5.1.6.3) darf die Trinkwasserversorgung zu keinem Zeitpunkt negativ beeinträchtigt werden (siehe FB 440!).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Das Wasserschutzgebiet wird nicht geändert, die Vorschriften bleiben hierfür erhalten.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 410 - Baurecht und Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Breisacher Tel: - 4140

Anregungen und Hinweise:

Derzeit stehen dem Bebauungsplan u. a. noch bekannte gewichtige naturschutzrechtliche und regionalplanerische Regelungen entgegen, die nicht im Wege der Abwägung bewältigt werden können. Mit dem Regionalverband ist im Verfahren verbindlich zu klären, ob die Voraussetzungen zur sog. „Ausformung der Raumnutzungskarte“ des Regionalen Grünzuges i. S. der Ziffer 3.2.1 der Begründung gegeben sind und dies mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist. Außerhalb der Bauleitplanung ist die (Teil-) Aufhebung der LSG-Verordnung zu erreichen und dann ggf. im Wege der Parallelplanung des Flächennutzungsplanes die Baufläche auszuweisen. Wir verweisen diesbezüglich und auch bezüglich der betroffenen Biotopstrukturen sowie der FFH-Betroffenheit und zur Artenschutzproblematik auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (s. u.).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 16.04.09 dem Bebauungsplan-Entwurf und mit Schreiben vom 20.05.09 der 4. FNP-Änderung zugestimmt.

Die Änderung des LSG-Grenze wurde von der Gemeinde bei der Unteren Naturschutzbehörde bereits beantragt und Ersatzflächen vorgeschlagen.

Die Betroffenheiten der Natura 2000-Gebiete und geschützter Arten wurden untersucht. Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zum Ausgleich von Eingriffen werden im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Eingriffe in Natura 2000-Gebiete und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG kann vermieden werden.

Wir empfehlen, ein sich aus dem zu erstellenden Umweltbericht evtl. ergebendes Monitoring im Bebauungsplan möglichst konkret zu regeln, da fehlende Aussagen zum Monitoring im Umweltbericht einen beachtlichen Mangel des Bauleitplanes darstellen können.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme. Entsprechende Aussagen sind im Umweltbericht enthalten.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 420 - Naturschutz

Bearbeiter: Frau Scherer Tel: 4215

1. Rechtliche Vorgaben: §§ 1 a, 1 Abs. 6 Nr. 7, 2 Abs. 4, 2 a BauGB i.V.m. §§ 21, 42 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ (Verordnung vom 10.09.1982)

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine

Anregungen und Hinweise:

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll am Nord-Ost-Rand von Gottenheim die nördliche Hälfte einer bislang öffentlichen Grünfläche (Sportplatz mit Parkplätzen) sowie zusätzlich eine sich östlich anschließende Waldfläche mit 0,57 ha als gewerbliche Baufläche mit einer Gesamtgröße von ca. 2,67 ha ausgewiesen werden. Auf der südlichen Hälfte sollen künftig die Sport- und Spielanlagen Platz finden, die im Zuge der geplanten Betriebserweiterung durch die Firma MVG (Metallverwertungsgesellschaft Gottenheim mbH) weichen bzw. verlegt werden müssen.

Zu der vorlegten Planung nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten wie folgt Stellung:

Rechtliche Vorgaben

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die vorgelegte Planung, insbesondere die Inanspruchnahme der Waldfläche, stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 20 Abs. 1 NatSchG dar. Nach § 21 Abs. 1 und 2 NatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 21 Abs. 4 NatSchG).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Landschaftsschutzgebiet

Die Waldfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dreisamniederung“ sowie innerhalb des Regionalen Grünzuges und eines Vorrangbereichs für Überschwemmungen. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Bebauungsplan bzw. die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes vorgesehene Nutzung (Gewerbefläche) ist mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung nicht zu vereinbaren.

Die Fläche ist daher vor Inkrafttreten des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Biotop

Von der Planung wird eine ökologisch hochwertige Waldfläche mit Tümpeln und wasserführenden Gräben tangiert, die nach § 32 NatSchG voraussichtlich auf der gesamten Fläche als Biotop anzusprechen und damit besonders geschützt ist (naturnaher Auwald, in der vorliegenden Kartierung nur auf kleiner Teilfläche kartiert). Nach § 32 Abs. 2 NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotop führen können, verboten. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biotop zu erwarten sind oder wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NatSchG).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Das Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan sieht Biotopentwicklungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Nutzungsaufgabe in einem südöstlich angrenzenden Waldstück vor. Hierdurch wird zeitnah ein gleichartiger Biotop aufgewertet und über einen vertraglich festzulegenden Zeitraum von mindestens 60 Jahren erhalten. Darüber hinaus erfolgt am Westrand des „Unterwaldes“ eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1, welche langfristig zu einem naturnah bewirtschafteten Wald entwickelt werden soll.

Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet kommen außerdem verschiedene besonders und teilweise streng geschützte Tierarten vor. Erste Erhebungen liegen für Libellen, Käfer und Fledermäuse vor. Nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen bzw. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu stören. Von den Verboten des § 42 BNatSchG kann eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG gewährt werden.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist darüber hinaus § 19 Abs. 3 BNatSchG (§ 21 Abs. 4 NatSchG) zu beachten. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Vogelschutzgebiet / FFH-Gebiet

Die Waldfläche liegt zudem im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“, im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Breisgau“ an. Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets und/oder des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 BNatSchG, § 37 NatSchG). Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen (§ 38 Abs. 1 NatSchG).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Artenschutzprogramm Vögel

Der westliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb des Artenschutzprogramms Vögel des Landes Baden-Württemberg.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Naturschutzfachliche- und rechtliche Würdigung

Sehr kritischer Bereich des Bebauungsplans ist die geplante Inanspruchnahme der ca. 0,57 ha großen, ökologisch hochwertigen Waldfläche mit kleinen Tümpeln und wasserführenden Gräben. Wie bereits oben dargelegt, ist der betroffene Auwaldbereich voraussichtlich auf gesamter Fläche als Biotop nach § 32 NatSchG anzusprechen (naturnaher Auwald). Diese Waldfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dreisamniederung“ und ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (Nachmeldekulisse). In den zahlreichen Vorgesprächen und Besprechungen zum geplanten Bebauungsplan wurde bereits mehrfach auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldbereichs hingewiesen und der notwendige Untersuchungs- und Prüfungsrahmen abgesteckt. Dieser ist im vorliegenden Umweltbericht richtig wiedergegeben.

Ein wesentlicher Teil der Untersuchungen und Prüfungen ist noch in den kommenden Monaten vorzunehmen (Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet, artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Erheblichkeitsabschätzung), so dass noch keine abschließende naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung des Vorhabens möglich ist. Für die Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- bzw. Vogelschutzgebietsprüfungen ist die Fachkonvention von Lamprecht et. al. vom Juni 2007 zugrunde zulegen. Sofern eine Prüfung zum Ergebnis kommt, dass trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen von Erhal-

tungszielen und Schutzzweck zu erwarten sind, ist das Projekt unzulässig. Das Projekt kann dann nur im Rahmen einer Ausnahmegprüfung nach § 38 NatSchG zugelassen werden. Ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Verbotstatbestand erfüllt, ist eine Ausnahmegprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG durchzuführen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Zu den im Umweltbericht bereits vorliegenden Aussagen und Bewertungen zu den Schutzgütern sind folgende Anmerkungen zu machen:

Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden und Berechnung des Defizits durch die Überplanung ist aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Für die Ermittlung und Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen ist die Stufenfolge der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ einzuhalten (funktionaler vor schutzgutübergreifendem Ausgleich). Das bedeutet, dass eine schutzgutübergreifende Kompensation (monetäre Berechnung) erst dann zum Tragen kommt, wenn alle bodenaufwertenden Maßnahmen ausgeschöpft sind (z.B. Anrechnung der Mehrfachfunktion von Ausgleichs-/ Ersatzflächen).

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme. Die Stufenfolge im Sinne der Arbeitshilfe wurde berücksichtigt und ein weitgehender funktionaler Ausgleich im Zusammenhang mit den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“ erzielt.

Schutzgut Pflanzen-Tiere

Die Höhe der Bewertung des Auwaldbereichs kann aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse der Tiererhebungen noch nicht abschließend beurteilt werden. Sofern eine Abwertung aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der B31 erfolgt, ist diese auch in der vorgenommenen Höhe zu begründen. Die weiteren Bewertungen des Bestands und der Planung sind aus fachlicher Sicht plausibel. Die vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz weist bereits ein erhebliches Kompensationsdefizit auf, was durch die Defizite beim Schutzgut Boden noch deutlich erhöht wird. Es ist deshalb von einem hohen Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszugehen, was im Umweltbericht unter Punkt 4.2 auch so beschrieben wird. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch nicht aufgeführt, sondern von den tatsächlich betroffenen Tierarten abhängig gemacht. Da nachweislich von einem erheblichen Ausgleichsbedarf auszugehen ist, sollten auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt die möglichen Ausgleichsmaßnahmen konkret dargestellt werden. Diese können jederzeit noch modifiziert, ergänzt oder teilweise ausgetauscht werden. Nur so können die vorgesehenen Ausgleichsflächen rechtzeitig auf ihre Eignung hin beurteilt und der von der Gemeinde eng abgesteckte Zeitrahmen des Verfahrens eingehalten werden. Sofern als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen (mindestens 2 Jahre) und durch Funktions- bzw. Wirkungskontrollen zu begleiten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.

Der Punkt 7 des Umweltberichts (Monitoring) sollte ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt konkretisiert und festgelegt werden, wer und zu welchem Zeitpunkt die ausgeführten Ausgleichsmaßnahmen auf ihren Zustand und die vorgesehenen Ausgleichsfunktionen überprüft.

Die ökologische Funktion der Ausgleichsmaßnahmen kann nur mit einem sehr hohen Pflegeaufwand über lange Zeiträume erreicht werden. Es ist daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein *Pflegekonzept* zu erstellen, welches die Entwicklung der angestrebten naturschutzfachlichen Ziele aufzeigt und nachvollziehbar macht. Von der

vorgelegten Planung sind verschiedene Schutzgebiete, Landschaftselemente und besonders geschützte Biotope betroffen:

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind bereits vor Ort sichtbar. Allein die Breite der in den Wald geschlagenen Schneise und der Baustraßen bedeutet für viele Tierarten eine Ausbreitungsbarriere. In Verbindung mit der bau- und betriebsbedingten Verlärmung und Beleuchtung ergibt sich eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldbereiche bis in eine Entfernung von mindestens 100 Metern, für empfindliche Tierarten bis in 400 Meter. Aufgrund der artspezifisch sehr unterschiedlichen Empfindlichkeiten und den diesbezüglichen Prognoseunsicherheiten, wird dem vereinfachend pauschal mit dem Abwertungsfaktor 0,8 Rechnung getragen.

Die aus der Biotopbilanz und der artenschutzrechtlichen Betrachtung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich ausgearbeitet und entsprechende Flächen für deren Umsetzung ausgewählt.

Die Angaben zum Monitoring wurden konkretisiert. Eine Auftragsvergabe an die beteiligten Planer und Biologen erfolgt jedoch erst, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erhalten hat.

Im Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan wurden Festsetzungen formuliert, die auch Aussagen zur Pflege enthalten. Auch die hierfür im Detail anfallenden Kosten wurden in der Kostenschätzung berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“

Die überplante Fläche im Wald (0,57 ha) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Dreisamniederung mit Verordnung vom 10.09.1982. Wesentliche Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind die Erhaltung und Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts in der Dreisam- und Glotterniederung und ihrer angrenzenden Freiflächen als zusammenhängender einheitlicher ökologischer Ausgleichsraum sowie die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes mit einer vielfältigen Gliederung in Wald- und Feldfluren als Lebensraum artenreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften und als Erholungsraum für die Allgemeinheit (§ 3 der Schutzgebietsverordnung vom 10.09.1982). Der Schutzzweck im betroffenen Abschnitt wird durch die gleichzeitige Ausweisung als Regionaler Grünzug sowie als Vorrangfläche für Überschwemmungen unterstrichen. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Bebauungsplan bzw. die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes vorgesehene künftige Nutzung (Gewerbefläche) ist mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung nicht zu vereinbaren. Eine Befreiung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG kommt nicht in Betracht. Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher zwingend zu beantragen. Für die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Fläche sollten von der Gemeinde möglichst bald Ersatzflächen vorgeschlagen werden, die zur Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet (an anderer Stelle) zur Verfügung stehen, damit diese auf ihre Eignung hin geprüft werden können. Sobald die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorliegen, ist ein formloser Antrag (mit Plan und Ersatzflächen) auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Das Landschaftsschutzgebiet muss zwingend vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes geändert sein, da die Bauleitpläne nicht im Widerspruch zu öffentlichem Recht stehen dürfen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Ein Antrag auf Änderung der LSG-Abgrenzung wurde bereits beim Landratsamt gestellt. Die beantragte Änderung umfasst auch eine Anpassung der Schutzgebietsgrenze an den Verlauf der neuen B 31-West nördlich von Gottenheim. Es wurden 2 Ersatzflächen

vorgeschlagen: eine ca. 4 ha große Waldfläche zwischen dem Wohngebiet Au und der östlich verlaufenden LSG-Grenze, sowie eine ca. 7,34 ha große Fläche östlich des Nötig-Waldes. Der Flächenverlust wird damit etwa im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Biotope

Der betroffene Auwaldbereich im Vogelschutzgebiet erfüllt die Kriterien für die Einstufung als besonders geschütztes Biotop nach § 32 NatSchG. Die Zerstörung von besonders geschützten Biotopen ist gemäß § 32 Abs. 2 NatSchG verboten. Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 NatSchG). Die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust der Waldfläche sind grundsätzlich geeignet, ein gleichartiges Biotop wiederherzustellen. Es ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Waldfläche ein formloser Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 4 NatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Erteilung der Ausnahme wird in Aussicht gestellt.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme. Das Ausgleichskonzept zum Bbauungsplan sieht Biotopentwicklungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Nutzungsaufgabe in einem südöstlich angrenzenden Waldstück vor. Hierdurch wird zeitnah ein gleichartiger Biotop aufgewertet und über einen vertraglich festzulegenden Zeitraum von mindestens 60 Jahren erhalten. Darüber hinaus erfolgt am Westrand des „Unterwaldes“ eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1, welche langfristig zu einem naturnah bewirtschafteten Wald entwickelt werden soll.

Artenschutz

Im Plangebiet, insbesondere im Wald und in den dortigen Tümpeln und Wassergräben, kommen verschiedene besonders und teilweise streng geschützte Tierarten (Vögel, Libellen, Fledermäuse, Käfer und Amphibien) vor. Es liegen bereits erste Erhebungen vor, die in den kommenden Monaten noch ergänzt werden (laut Protokoll zum Scoping-Termin vom 14.01.2009). Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach Vorlage der vollständigen, artenschutzrechtlichen Erhebungen. Sollte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Verbotstatbestand erfüllt sein, ist eine Ausnahmereprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG durchzuführen. Bezüglich der streng geschützten Arten ist über eine Befreiung bzw. Befreiungslage vom Regierungspräsidium Freiburg als höhere Naturschutzbehörde zu entscheiden. Es sollte daher das Referat 55 (Naturschutz und Recht) beim Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren beteiligt werden.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Die erforderlichen faunistischen Gutachten liegen zwischenzeitlich vor.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42(1) vermieden oder durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden kann.

Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“

Die überplante Waldfläche ist gleichzeitig Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“, in dem das so genannte Verschlechterungsverbot des § 37 Naturschutzgesetz (NatSchG) gilt. Demnach sind alle Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Gemäß § 38 NatSchG sind geplante Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Die im Scoping-Termin vereinbarten artenschutzrechtlichen Erhebungen werden momentan durchgeführt, auch für die Vogelarten. Die

Zulassung des Vorhabens hängt von den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Erhebungen bzw. der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ab.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes wurde geprüft und in einer separaten Studie dargestellt. Demnach können die Beeinträchtigungen, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

FFH-Gebiet „Breisgau“ (angrenzend)

Südlich des Plangebiets grenzt das FFH-Gebiet „Breisgau“ an. Die §§ 37, 38 NatSchG gelten entsprechend, auch wenn kein direkter Eingriff in diesen Bereich erfolgt. Um mögliche Auswirkungen abschätzen bzw. ausschließen zu können, ist eine Verträglichkeitsabschätzung vorzunehmen. Sollten Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist unter Umständen ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wurde geprüft und in einer separaten Studie dargestellt. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Artenschutzprogramm „Vögel“

Der westliche Planbereich befindet sich innerhalb des Artenschutzprogramms „Vögel“ des Landes Baden-Württemberg. Um Beeinträchtigungen für dort vorkommende, geschützte Vogelarten abschätzen zu können, werden wir die höhere Naturschutzbehörde (Referat 56) beim Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren beteiligen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auch der westliche Planbereich ornithologisch untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen dort vorkommender Vogelarten sind auszuschließen oder lassen sich hinreichend minimieren.

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Fachbereich 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten**

Bearbeiter: Frau Eble Tel: 4300

Themenkomplex “Grundwasserschutz“

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Rolland, 0761/2187-4421)

Rechtsgrundlage:

Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet (WSG) für den Tiefbrunnen Ketsch der Gemeinde Gottenheim. Nach der derzeitigen Planung reicht ein Teil der Fläche nicht nur flächenmäßig, sondern auch mit der Baugrenze ca. 15 m in die Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes (WSG) für den Tiefbrunnen Ketsch der Gemeinde hinein.

Die Rechtsverordnung vom 20.06.1988 enthält in § 3 folgende Verbote, die von der Überplanung des Schutzgebietes tangiert sind oder tangiert sein können:

Nr.1 Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen. Wir gehen davon aus, dass der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen umgeht und diese auch lagert (s. u.)

Nr. 2 Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anlagen die bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen und Mengenbegrenzungen einhalten.

Nr. 4 Errichten oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu befürchten ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. Nach dem Geotechnischen Bericht vom 26.06.08 wurden beim Baggerschurf 102, einem der beiden nächsten zur Grenze des Wasserschutzgebietes nahezu keine das Grundwasser schützende Schichten angetroffen. Eine Gefährdung des Gewässers ist deshalb zu befürchten.

Nr. 6 Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen

Nr.7 Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen

Nr. 14 Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen.

Der Betrieb behandelt u. a. auch Abfälle.

Auf der Ebene der Baugenehmigung ist daher für die Überplanung der Flächen innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes in jedem Fall eine Befreiung von einzelnen Verboten der WSG Verordnung erforderlich. Ob diese in Aussicht gestellt werden kann, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Nach Ziffer 3.3.2 der Begründung sind im WSG zwar lediglich private versiegelte Verkehrsflächen vorgesehen, nach dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen liegt die WSG Fläche innerhalb der Baugrenzen. Wir regen an, zur Klarstellung die Baugrenze bis zur Schutzgebietsgrenze zurückzunehmen, da nach Ziffer 1.4.2 Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Sofern auf eine Inanspruchnahme von Fläche innerhalb des Schutzgebiets nicht vollständig verzichtet werden kann, wäre zu klären für welche konkreten Nutzungen bzw. unter welchen Maßgaben eine Befreiung von den entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann und welche Festsetzungen in diesem Fall in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Die oben aufgeführten Verbote werden für die Fläche im WSG in die Bauvorschriften aufgenommen und die Hinweise ergänzt. Die Baugrenze soll bestehen bleiben. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben soll dann im Bauantragsverfahren unter Anwendung der aufgeführten Verbote entschieden werden.

Themenkomplex “Oberflächengewässer, Gewässerökologie & Hochwasserschutz“

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Krause, 0761/2187-4462)

Am 14.01.2009 fand im Rathaus Gottenheim ein Scoping-Termin zu dem o. g. BBP statt. Die an diesem Termin in Bezug auf den Themenbereich Hochwasserschutz und Überflutungsgefährdung vom LRA BH eingebrachten Punkte werden im vorliegenden BBP-Entwurf weitgehend richtig wiedergegeben. Unter Punkt 3.3.1 wird angegeben, dass das aus südlicher Richtung kommende Hochwasser südlich des Bahndammes nach Osten in zur Flutmulde abgeleitet wird. Dies ist laut dem beim Scoping-Termin leider nicht vorliegenden Gutachten des Büros Ernst + Co so nicht der Fall. Das Wasser wird nach Westen hin durch den westlich des Sportplatzgeländes verlaufenden Wassergraben abfließen. Aufgrund der hydrologischen Berechnungen des Büros Ernst + Co wird dieser zusätzliche Abfluss aber im Unschärfbereich des Modells liegen, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen eher unerheblich sein werden.

Aus diesem Grund kann dem vorgelegten BBP aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Punkt 3.3.1 wird entsprechend geändert. Ansonsten Kenntnisnahme.

Themenkomplex “Altlasten und Boden“

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Dinkel, 0761/2187-4463)

Zumindest die stark verunreinigten Auffüllungsbereiche sollten im zeichnerischen Teil gekennzeichnet werden.

Themenkomplex “Abfallrecht“

(Fachliche Ansprechpartnerin: Frau Eble, 0761/2187-4300)

Im Umweltbericht (Seite 7) sowie im geotechnischen Bericht (Ziffer 5 Schlussfolgerungen), auf den unter 2.3.1 der Hinweise Bezug genommen wird, wird auf die Wiederverwertbarkeit des mit Bauschutt verunreinigten Erdmaterials eingegangen. Dabei wird ausgeführt, dass Material der Einbauklasse Z 1.1 und 1.2 für einen Wiedereinbau verwendet werden darf, wenn der Abstand zum Grundwasser > 1 m sei. Dies trifft nur auf die Einbauklasse Z 1.1 zu. Material der Einbauklasse Z 1.2 darf bei einem offenen Einbau nur verwendet werden, wenn günstige hydrogeologische Verhältnisse vorliegen. Dies setzt i. d. R. eine mindestens 2 Meter dicke Deckschicht oberhalb des Grundwassers voraus. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die einschlägigen Regelwerke (VwV von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial bzw. Hinweise des UM zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial).

Wir halten es für erforderlich, die Aussagen zur Einbauklasse Z 1.2 zu korrigieren, da dieses im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen steht.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Der Umweltbericht wird in Ziff. 2.1 korrigiert.

Themenkomplex “Kommunales Abwasser/Entwässerung“

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Schlecht, 0761/2187-4432)

Die Entwässerung der Gemeinde Gottenheim erfolgt hauptsächlich im Mischsystem. Zukünftige Erweiterungsflächen sind laut neuem GEP (Stand 11-2007) in einem modifizierten Trennsystem zu entwässern. Lediglich das Schmutzwasser kann an die bestehende Mischkanalisation bzw. an den Verbandssammler angeschlossen werden. Das geplante Erschließungsgebiet soll laut Bebauungsplan in einem modifizierten Trennsystem entwässert werden. Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll in das Regenrückhaltebecken der B31 ggf. mit Vorklärung eingeleitet werden.

Die Entwässerungskonzeption des Baugebietes ist aus den o. g. Gründen und im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen im BPL zur Versickerung und Retention bzw. Behandlung von Oberflächenwasser baldmöglichst bzw. frühzeitig vor der Veröffentlichung mit dem FB440 abzustimmen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme, Zustimmung

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Fachbereich 450 – Gewerbeaufsicht**

Bearbeiter: Dr. Hübner Tel: 4500

1. Rechtliche Vorgaben: Bundes-Immissionsschutzgesetz

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine

3.0 Anregungen und Hinweise:

3.1 Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro Drescher Nr. 0856 vom 09.01.2009 zeigt, dass die Immissionen, ausgehend von den Sportanlagen, auch zu Zeiten von erhöhten Ruhebedürfnis im Wohngebiet nicht zu Überschreitungen des Richtwertes der 18. BImSchV führen sollten. Der Ansatz, dass eine Sportveranstaltung von lediglich 30 Zuschauern besucht wird, erscheint etwas niedrig. Wir gehen jedoch davon aus, dass im Falle von berechtigten Beschwerden die Gemeinde und die Sportvereine organisatorische Maßnahmen ergreifen können, um wirksame Abhilfe zu schaffen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme, Zustimmung

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 580 - Landwirtschaft

Bearbeiter: Klameth Tel: 5812

1. Rechtliche Vorgaben:

Landwirtschafts- u Landeskulturgesetz Baden-Württemberg vom 19. November 2002 §16 (Flurbilanz)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12. 04. 2005

Baugesetzbuch (§3, 4)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise:

3.1 Bei dem Areal handelt es sich um ein bestehendes Sportplatzgelände (Baugebiet Sportzentrum) im Nordosten von Gottenheim. Diese Sporteinrichtung wird nach Süden verschoben um für die Werkserweiterung Platz zu schaffen. Um den Standort für den Metallverwertungsbetrieb zu sichern, muss in dem Bereich eine weitere Halle gebaut werden. Bei der neuen Planung wird auch etwas Waldfläche beansprucht. Welche 1:1 ersetzt werden soll. Zum Ausgleich von Eingriffen sind außerhalb des räumlichen Bereichs des Bebauungsplans Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Diese werden noch untersucht und dazu kann erst nach deren Offenlage Stellung bezogen werden.

Gegen den gegenwärtigen Stand der Planung haben wir keine Einwände.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:

Kenntnisnahme, Zustimmung

Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Ref. 83, Forstpolitik und forstl. Förderung – Süd

(Schreiben vom 21.04.2009)

Für den BPlan "Viehweid, Gewerbe und Sport" sollen ca. 0,5 ha Gemeindewald Gottenheim Distr. I Abt. 9, Flst.-Nr. 5082/5 Gemarkung Gottenheim in Anspruch genommen werden. Die Anregungen der Körperschaftsforstdirektion, die beim Scopingtermin am 14.01.2009 vorgebracht wurden, sind in den Entwürfen des FNP und des B-Planes ausreichend berücksichtigt.

Falls bis zur Offenlage der Pläne keine grundsätzlichen Bedenken anderer Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben entgegen stehen, kann die Umwandlungserklärung nach § 10 i. V. mit § 9 Abs. 2 LWaldG erteilt werden. Der erforderliche forstrechtliche Ausgleich nach § 9 Abs. 3 (Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1) sollte im Umweltbericht dargestellt werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde erhalten Nachricht von dieser Stellungnahme.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:
Kenntnisnahme, Zustimmung (s. Ausgleichskonzept).

**Regierungspräsidium Freiburg,
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
(Schreiben vom 27.04.2009)

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Geotechnische Berichte zum Baugrund liegen offenbar vor.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Abwägungsentscheidung der Gemeinde:
Kenntnisnahme

Vorbereitung der Stellungnahmen im Auftrag der Gemeinde Gottenheim:

Datum: 08.09.2009 / für die Offenlage bearbeitet: 09.11.09

Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Planungsbüro, Waldkirch

Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen: Michael Glaser, Büro H.-R. Dietrich, Freiburg